

**17. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen Todtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.**

Es sind zu entrichten:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. von jedem einpassirenden Schiffe .....                         | 50 $\mathcal{L}$ |
| 2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird | 25 "             |

**Befreiungen.**

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

\* \* \*

**18. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.**

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg ..... | 2 $\mathcal{L}$ |
| 2. desgl. bis zu 50,000 "                  | 1,5 "           |
| 3. desgl. über 50,000 "                    | 1 "             |

**Allgemeine Bestimmung.**

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation in Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- |                            |      |
|----------------------------|------|
| a. von 200 bis 300 M. .... | 10 % |
| b. " 301 " 400 " .....     | 15 " |
| c. " 401 " 500 " .....     | 20 " |
| d. " 501 und mehr .....    | 25 " |

**Befreiungen.**

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

\* \* \*

**19. Tarif für die Benutzung der städtischen Wohlwerke und Landungsplätze in Harburg.**

Von allen an die städtischen Wohlwerke und Landungsplätze in Harburg anlegenden Schiffen, auch wenn sie nicht laden oder löschen, ist für jedes volle Kubikmeter ihres Nettoraumgehalts und jede, wenn auch nur begonnene Liegezeit 30 von Tagen ein Schiffs-liegegeld von . . . 1 Pfennig im Voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Abgabe sind:

- 1) Fahrzeuge, welche nur für einen die Dauer einer Stunde nicht überschreitenden Zeitraum anlegen, ohne Güter zu laden oder zu löschen oder um nur Personen aufzunehmen oder abzusetzen,